

Geschäftsordnung des Vorstandes des Erster Godesberger Judo Club e. V.

in der Fassung vom 27. September 2016

Aufgrund § 13 Absatz 1 Satz 3 der Satzung des Vereins i. V. m. § 26 Absatz 1 BGB hat der Vorstand am 27. September 2016 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 (Grundsätze)

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (2) Der Vorstand stellt für seine Aufgaben einen Geschäftsverteilungsplan auf.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen,
 2. die Einstellung und die Entlassung von Arbeitnehmern,
 3. die Einrichtung und der Betrieb einer Geschäftsstelle,
 4. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen, die keine Ordnungen im Sinne des § 4 sind, sowie
 5. die Einrichtung und die Löschung von Zeichnungsberechtigungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden¹ oder im Falle seiner Verhinderung von dem Zweiten Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung auch des Zweiten Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung von dem in der Vorstandsbesetzungsordnung zuerst genannten Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet, das anwesend ist.

§ 2 (Vertretung des Vereins)

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins (gesetzliche Vertretung) ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Erster Vorsitzender und Zweiter Vorsitzender) einzeln berechtigt.

§ 3 (Vorstandssitzungen)

- (1) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch Übersendung an die Vorstandsmitglieder in Textform einberufen.
- (2) Der Erste Vorsitzende muss den Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (3) Die Vorstandssitzung wird vom Ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem Zweiten Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung auch des Zweiten Vorsitzenden wird die Vorstandssitzung von dem in der Vorstandsbesetzungsordnung zuerst genannten Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet, das anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung in mitgliederöffentlichen Vorstandssitzungen, soweit nicht eine schriftliche, telefonische oder elektronische Beschlussfassung erfolgt.
- (5) Schriftliche, telefonische oder elektronische Beschlussfassung ist nicht zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied gegenüber dem Ersten Vorsitzenden widerspricht.

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird hier im Wesentlichen die männliche Form verwendet. Die Aussagen schließen selbstverständlich auch die weibliche Form mit ein.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist oder sich an einer schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Beschlussfassung beteiligt.
- (7) Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes beschließen, die Mitgliederöffentlichkeit von einem oder mehreren Tagesordnungspunkten seiner Sitzung auszuschließen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

§ 4 (Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit)

- (1) Ein Antrag nach § 3 Absatz 7 gilt ohne Abstimmung als beschlossen, wenn kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (2) Nicht zur Mitgliederöffentlichkeit gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die gewählten sowie die beratenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, einzelne Mitglieder, Arbeitnehmer oder Übungsleiter des Vereins oder Dritte zu einem Tagesordnungspunkt, zu dem der Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit beschlossen worden ist, zuzulassen.
- (4) Ein Antrag nach Absatz 3 gilt ohne Abstimmung als beschlossen, wenn kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht.

§ 5 (Stimmrechtsausschluss)

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes ist auch dann nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einer mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person und dem Verein betrifft.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes, das zugleich als Arbeitnehmer oder auf sonstiger vertraglicher Grundlage für den Verein tätig ist, ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Abschluss, Änderung oder Beendigung eines Vertrages betrifft, der derselben Art unterfällt, wie jener, auf dessen Grundlage es für den Verein tätig ist.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes, das zugleich als Arbeitnehmer für den Verein tätig ist, ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Arbeitsverhältnis mit dem Verein betrifft.

§ 6 (Geschäftsführung)

- (1) Der Erste Vorsitzende oder, im Falle seiner nicht nur vorübergehenden Verhinderung, der Zweite Vorsitzende dürfen im Rahmen der täglichen Geschäftsführung über solche Ausgaben alleine entscheiden, die den Verein mit nicht mehr als EUR 1.000,-- brutto belasten.
- (2) Über einzelne Ausgaben nach Absatz 1, die den Verein mit mehr als EUR 150,-- brutto belasten, hat der Erste Vorsitzende oder, im Falle seiner nicht nur vorübergehenden

Verhinderung, der Zweite Vorsitzende in der auf die Ausgabe folgenden Vorstandssitzung zu berichten.

§ 7 (Eilbeschlüsse)

- (1) Eilbeschlüsse des Vorstandes in dringenden, keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten können auf Antrag des Ersten Vorsitzenden oder des Zweiten Vorsitzenden gefasst werden.
- (2) Sie bedürfen der einstimmigen Mitwirkung von drei Vorstandsmitgliedern, darunter des Ersten Vorsitzenden oder des Zweiten Vorsitzenden.
- (3) Eilbeschlüsse dürfen den Verein nicht mit mehr als 20 Prozent des zum Zeitpunkt des Beschlusses verfügbaren Kassenbestandes des Vereins belasten.
- (4) Der Eilbeschluss ist den übrigen Vorstandsmitgliedern zu Beginn der folgenden Vorstandssitzung bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand hat in der auf den Eilbeschluss folgenden Vorstandssitzung über den Eilbeschluss zu beraten und diesen zu bestätigen.
- (6) Ein Eilbeschluss gilt in der folgenden Vorstandssitzung ohne Abstimmung als bestätigt, wenn kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (7) Ein Eilbeschluss, der die Beschlussfassung über ein Arbeitsverhältnis mit dem Verein betrifft, bedarf abweichend von Absatz 2 stets der Zustimmung des Ersten Vorsitzenden.

§ 8 (Arbeitsrechtliches Direktionsrecht)

Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht übt der Erste Vorsitzende aus.

§ 9 (Redeliste)

- (1) Der Versammlungsleiter der Vorstandssitzung (§ 3 Absatz 3) führt eine Redeliste.
- (2) Der Versammlungsleiter der Vorstandssitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon abweichen, wenn ihm dies für den Gang der Beratung dienlich erscheint. Diese Maßnahme ist dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter der Vorstandssitzung die Aussprache für geschlossen.

§ 10 (Geschäftsordnungsanträge)

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen.
- (2) Äußerungen zur Geschäftsordnung sind insbesondere
 1. ein Hinweis zur Geschäftsordnung,
 2. eine Anfrage zur Geschäftsordnung,
 3. das Zurückziehen eines Antrages oder einer Anfrage sowie
 4. die Aufnahme eines zurückgezogenen Antrags oder einer zurückgezogenen Anfrage.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
 1. der Antrag auf Aussetzung; seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf einer kommenden Vorstandssitzung wieder aufgenommen werden kann. Die Wiederaufnahme muss auf der Einladung zur Vorstandssitzung kenntlich gemacht werden,

2. der Antrag auf Vertagung; seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt wird,
 3. der Antrag auf Nichtbefassung; seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt nicht erörtert wird,
 4. der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung; seine Annahme hat die sofortige Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes oder -unterpunktes zur Folge,
 5. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung nach vorheriger Verlesung der Redeliste,
 6. der Antrag auf Schluss der Redeliste nach vorheriger Verlesung der Redeliste und Ergänzung um weitere Wortmeldungen,
 7. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 8. der Antrag auf zeitliche Begrenzung eines Tagesordnungspunktes,
 9. der Antrag auf Beendigung der Sitzung,
 10. der Antrag auf Teilung eines Antrags in zwei oder mehrere Anträge sowie
 11. der Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung; diesem Antrag muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes stattgegeben werden; wird nach zweimaliger Auszählung kein eindeutiges Abstimmungsergebnis festgestellt, so findet die Auszählung durch namentlichen Aufruf der Vorstandsmitglieder durch den Versammlungsleiter der Vorstandssitzung statt; bei einer erneuten Auszählung dürfen nur die Stimmen der Vorstandsmitglieder berücksichtigt werden, die an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (4) Zu einer Meldung zur Geschäftsordnung erteilt der Versammlungsleiter der Vorstandssitzung das Wort unmittelbar und außerhalb der Redeliste; ein laufender Redebeitrag darf nicht unterbrochen werden. Meldungen zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt.
- (5) Die Worterteilung ist bei Anträgen, denen entsprochen werden muss (Verlangen) auf den Antragsteller zu beschränken.
- (6) Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag kein Widerspruch, so gilt er als angenommen; andernfalls ist der Antrag nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.
- (7) Die Redezeit für einen Antrag zur Geschäftsordnung ist auf zwei Minuten beschränkt.

§ 11 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinsheim in Kraft.

Bonn-Bad Godesberg, den 27. September 2016

Michael Fengler
Erster Vorsitzender